



## Information über die Anerkennung einer Unterhaltsverpflichtung

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) besteht gegenüber dem minderjährigen Kind eine Unterhaltsverpflichtung. Die Höhe der Unterhaltsverpflichtung richtet sich nach der **Düsseldorfer Tabelle**.

Die Verpflichtung zur Zahlung von Unterhalt beginnt grundsätzlich ab Geburt des Kindes. Diese Pflicht endet nicht automatisch mit der Volljährigkeit. Wenn sich das Kind zum Beispiel in einer Ausbildung befindet, muss weiter Unterhalt gezahlt werden.

Das unterhaltsberechtigende Kind hat einen Anspruch auf **Titulierung** der Unterhaltsverpflichtung. Das bedeutet zum Beispiel, dass die Unterhaltsverpflichtung in Form einer Urkunde festgehalten wird. Damit werden klare Verhältnisse geschaffen und die Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs wird erleichtert. Wird die Unterhaltsverpflichtung in einem Prozentsatz ausgedrückt, so passen sich die Zahlungsbeträge im Falle einer Änderung des **Mindestunterhalts** automatisch an. Eine neue Beurkundung ist dafür nicht notwendig. Zudem erhöht sich die Unterhaltsverpflichtung mit Vollendung des 6. und 12. Lebensjahres des Kindes (**Altersstufenwechsel**).

Das jeweilige **Kindergeld** wird in der Regel zur Hälfte auf den Unterhaltsanspruch angerechnet. Wenn sich die Höhe des Kindergeldes ändert, kann sich der zu zahlende Unterhalt erhöhen oder verringern.

Neben dem laufenden Unterhalt kann für das Kind unter Umständen auch **Mehrbedarf** geltend gemacht werden, zum Beispiel bei einer Krankheit.

In bestimmten Fällen kann auch **Sonderbedarf** verlangt werden, wenn ein unregelmäßiger, außergewöhnlich hoher Bedarf auftritt, der nicht vom normalen Unterhalt gedeckt wird.

Nach dem BGB ist der unterhaltspflichtige Elternteil verpflichtet, auf Verlangen alle zwei Jahre **Auskunft** über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Vor Ablauf von **zwei Jahren** kann Auskunft verlangt werden, wenn bekannt wird, dass sich die wirtschaftlichen Verhältnisse geändert haben. Der Auskunftsanspruch kann **gerichtlich** durchgesetzt werden.

Ändert sich der Unterhaltsbedarf des Kindes oder ändern sich die Lebensverhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils (wie zum Beispiel Einkommen oder Familienstand), können Kind oder unterhaltspflichtiger Elternteil die **Änderung der Unterhaltshöhe** verlangen und gegebenenfalls gerichtlich durchsetzen.

Eine außergerichtliche, also gütliche Regelung, ist zur Vermeidung von Gerichts- und Anwaltskosten unbedingt zu versuchen.

Mit der Beurkundung ist beim unterhaltspflichtigen Elternteil die sofortige Zwangsvollstreckung möglich, wenn der fällige Unterhalt nicht geleistet wird. Einkommen oder Vermögen können dann gepfändet werden.

## Beratung und Information

Wir beraten Sie gerne auch persönlich.

Bitte nutzen Sie für eine Terminvereinbarung diesen QR-Code:



Amt für Soziales und Jugend  
Fachdienst Beistandschaft  
Telefon 0211 89-98969  
beistandschaft@duesseldorf.de